

2. Kontrolldienst

Kontrolldienst

Der **Kontrolldienst** ist eine Form der Sicherheitsdienstleistung nach der DIN 77200-1:2017-11, bei dem Sicherheitsmitarbeiter an einem definierten Verrichtungsort Kontrolltätigkeiten durchführen. Dabei trifft man auch auf den Begriff der Streife, bzw. des Streifendienstes.

Der **Streifendienst** hat die Aufgabe, durch gezielte Kontrollaufträge (während oder außerhalb der Kernarbeitszeit, auf Weisung oder bei Vorliegen besonderer Situationen) Schäden rechtzeitig zu erkennen, zu verhindern oder zu minimieren. Dies bedeutet, dass der Streifendienst maßgeblich präventiv, also vorbeugend, eingesetzt wird. Sinnvoll wird der Posten- und oder Streifendienst erst durch den kombinierten Einsatz von technischen, baulichen und personellen Maßnahmen, die anhand einer Risikoanalyse auf das Objekt abgestimmt sind. Hier wird vorrangig der personelle Einsatz dargestellt.

2.1 Objekteinweisung

Einweisung vor Dienstbeginn

Eine **Objekteinweisung** muss vor Dienstbeginn der Einsatzkräfte durchgeführt werden, damit der Posten- und Streifendienst auftragsgemäß ausgeführt werden kann. Die Objekteinweisung vermittelt die notwendigen Kenntnisse vom betroffenen Objekt, Gelände oder sonstigen Einsatzort.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass der Streifendienst für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf dem Objektgelände eingesetzt wird.

Die Objekteinweisung/Kenntnisse vom Objekt sollten umfassen:

- Stärke des Wachpersonals,
- Meldewege/Ansprechpartner,
- Dienstanweisungen,
- Gefahrenquellen,
- Produktion,
- Rettungswege,
- Löscheinrichtungen,
- Anzahl der Beschäftigten,
- Arbeitszeiten/Schichtbesetzung,
- Streifenwege/Kontrollzeiten,
- Alarmpläne,
- Aktuelle Sicherheitslage.

2.2 Eigensicherung im Kontrolldienst

Routine vermeiden

Der Kontrolldienst sollte vor dem Hintergrund der **Eigensicherung** grundsätzlich von zwei Sicherheitskräften durchgeführt werden. Außerdem sollten Streifenbereiche im Vorfeld festgelegt werden. Auch diese Maßnahme dient zum einen der Eigensicherung, zum anderen aber auch taktischen Erwägungen bei der Festlegung

von Streifenbereichen, die zu den unterschiedlichsten Zeiten bestreift werden sollten. Denn der Kontrolldienst darf von einem Täter nicht im Vorfeld berechnet werden können. Routine ist wie in allen Fällen der Sicherheitsbranche der größte Feind des Kontroll- und Streifendienstes.

Es gilt der Grundsatz: **Eigensicherung beachten!**

2.3 Streifentätigkeiten

Vor Beginn der Streife gilt:

- Überprüfen der Einsatz- und Kommunikationsmittel;
- Information über Besonderheiten/Neuerungen.

Während der Streife ist Folgendes mitzuführen:

- Schreibmaterial,
- Kommunikationsmittel,
- persönliche Schutzausrüstung,
- Taschenlampe,
- Wetterschutzkleidung,
- ggf. Datensammler/Wächterkontrollsysteme,
- ggf. Bewaffnung (Verteidigungsmittel),
- Lage- oder Kontrollpläne,
- Checkliste,
- Erste-Hilfe-Notfallausrüstung,
- ggf. Schutzhund,
- ggf. Personensicherungsmittel (Kabelbinder/Handschellen).

- Flucht- und Rettungswege frei zugänglich?
- Löscheinrichtungen frei zugänglich und korrekt beschildert?
- Einhaltung der UVVen?
- abgelegte verdächtige Gegenstände?
- Müllablagerungen?
- Verschmutzung der Umwelt?
- Zaunanlage in Ordnung?
- Gebäude verschlossen?
- Vandalismus an Gebäuden oder betriebseigenen Fahrzeugen?
- Parkflächen in Ordnung?
- Einhaltung der StVO?
- fremde Fahrzeuge oder unbefugte Personen im Betrieb?
- auffällige Veränderungen im Umfeld?
- Gefahrstellen gesichert?
- Beleuchtung in Ordnung?

Beispielhafte Checkliste für Streifentätigkeiten

SEHEN – HÖREN – RIECHEN – TASTEN – SCHMECKEN

Unregelmäßigkeiten werden anhand der festgelegten Meldekette in Form einer schriftlichen Meldung weitergeleitet.

Auf einen Blick

Die Bedeutung und Wirkung eines funktionierenden Kontroll- und Streifendienstes als Teil einer komplexen Sicherungsmaßnahme sind verstanden. Nach Bearbeitung dieses Kapitels können eigenständig Schwerpunkte und Kontrollbereiche während der Streife erarbeitet und erkannt werden.

3. Alarm- und Interventionsdienst

Alarm löst
Intervention aus

Die **Intervention** (lat. *intervenire* = dazwischentreten, sich einschalten) bedeutet im Allgemeinen, das „sich einmischen“ einer unbeteiligten Partei in einen Konflikt (lat.: *confligere* = zusammentreffen, kämpfen, sich gegenseitig ausschließende Interessenslage). In der Sicherheitswirtschaft bedeutet Intervention, dass eine gefahrenfreie SOLL-Situation sich evtl. zu einer negativen IST-Situation verändert hat, die eine Nachschau oder ein Eingreifen des Sicherheitsdienstes notwendig macht und keinen zeitlichen Aufschub duldet. In der Regel wird eine Intervention von einem Alarm (automatisch oder manuell) ausgelöst.

3.1 Alarmverfolgung/Intervention nach DIN 77200-1:2017-11

DIN 77200-1:2017-11

Die Alarmverfolgung/Intervention ist immer eine potentiell akute, gefahrenträchtige Situation, welche besondere Anforderungen an den Alarmsachbearbeiter und -verfolger stellt. Aus diesem Grund wird das Thema in der für den Sicherheitsdienst relevanten DIN 77200-1:2017-11 genauer beschrieben.

Unter Punkt 3.3 der DIN 77200-1:2017-11 wird der **Alarmdienst** als eine Form der Sicherheitsdienstleistung beschrieben, bei der Sicherheitsmitarbeiter an einem stationären Ort spezifische Kontrolltätigkeiten mittels technischer Systeme ausführen sowie Alarmer bzw. Notmeldungen verfolgen und geeignete Maßnahmen einleiten.

Interventionsdienst beschreibt nach der 77200-1:2017-11 die Durchführung vereinbarter Maßnahmen aufgrund eines speziellen, nicht regelmäßigen Ereignisses innerhalb einer bestimmten Frist.

Wegen der hohen Leistungsanforderungen an Sicherheitsmitarbeiter in einer NSL hat die VdS Schadenverhütung, eine Einrichtung der Versicherer, **Richtlinien** für die Anerkennung von Wach- und Sicherheitsunternehmen in diesem Bereich erlassen.

VdS RL 2153 Notruf- und Serviceleitstellen

VdS RL 2237 Qualifikation zur NSL-Fachkraft oder zum Leiter einer NSL L-NSL (Teilfreistellung/Anerkennung bei Vorlage besonderer Qualifikationen, z. B. Fachkraft für Schutz und Sicherheit; von besonderen Teilen z. B. von Teil 3 = Grundlagen der Leitstellen-, Kommunikations- und Datentechnik oder Teil 4 = Management von Sicherheitsdienstleistungen in der NSL kann nicht befreit werden)

Die VdS Schadenverhütung legt auf der gleichen Basis die Anforderungen an die Interventionskräfte (IK) nach der VdS 2172 für Interventionsstellen fest (IS: Bereich eines Wach- und Sicherheitsunternehmens, der gefahrenabwehrende und schadensbegrenzende Maßnahmen durchführt). Als Nachweis der Qualifikation gilt die erfolgreiche Teilnahme an einer 24-stündigen Schulung mit anschließender Wissensfeststellung. Die Wissensfeststellung kann nur von einer VdS-anerkannten Prüfstelle erfolgen.

Ausnahmen: Alle, die seit Oktober 2000 im Sicherheitsgewerbe, Bereich Interventionsdienst oder Revierstreifendienst – unbeschadet – eingesetzt sind, gelten als qualifiziert: *„Auch als qualifiziert gelten beispielhaft ... die Fachkraft für Schutz und Sicherheit ...“*

Oberste Voraussetzung neben aller Qualifizierung bleibt die Zulassung nach §34 a GewO und die Einhaltung der DGUV Vorschrift 23.

Die europäische Normung für Leitstellen DIN EN 50518 regelt grundsätzlich die Anforderung an Planung, Ausführung und Gerätefunktionen für sog. Alarmempfangsstellen AES (vgl. auch Schutz und Sicherheit/Sicherheitstechnik, Kapitel 23.6).

3.2 Bereiche des Alarm- und Interventionsdienstes

3.2.1 Alarmdienst

Aufgaben einer NSL-Fachkraft:

- **Ereigniserfassung**

Die Ereignisse können auf unterschiedlichste Art in der NSL eingehen, entweder über ein Telefonat, eine Gefahrenmeldeanlage, Videoüberwachung oder Funk. Die Vielfalt der Erfassungsmedien und -varianten verlangt von den eingesetzten Mitarbeitenden höchste Aufmerksamkeit und ein hohes Maß an Fachwissen. Die Ereignisse müssen bereits bei ihrem Eingang bewertet werden können (Echtalarm, glaubhaft, Fehlarbeit ...).

- **Informationsbereitstellung**

Als nächstes hat die NSL-Fachkraft die Aufgabe, alle ereignisrelevanten Informationen (Alarmplan, Zutrittsmöglichkeiten, technische Schaltpläne, Anfahrtswege, Telefonlisten, aktuelle Gegebenheiten ...) umgehend bereitzustellen und an die entsprechenden im Vorfeld festgelegten Stellen zu übergeben.

- **Kommunikationsleistung/Nachrichtenbearbeitung**

Eine der Hauptaufgaben einer NSL ist die zentrale Steuerung der Kommunikation im Ereignisfall (Funkzentrale, Telefonzentrale, -vermittlung). In der heutigen Zeit, in der nationale und internationale Kunden auf das Know-how einer NSL zurückgreifen, sollte die Kommunikation mehrsprachig sichergestellt werden können.

- **Nachhaltige Dokumentation**

Für spätere Nachfragen zu einem Ereignis, sei es auf Wunsch des Kunden, für die Beweissicherung oder für die taktische Nachbereitung, ist die nachhaltige und verwechslungsfreie Dokumentation und Bereitstellung von Ereignisdaten eine vitale Aufgabe einer NSL.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, finden folgende Hilfsmittel Verwendung:

- GMA,
- Leitrechnersysteme,
- Notfallpläne,
- Alarmpläne,
- Formblätter und Vordrucke (EDV-gestützt bzw. als Hartkopie),
- GPRS-Leitsysteme und modernste Kommunikationstechnik,
- Video- und Audiodokumentationsmittel.

3.2.2 Interventionsdienst

Zur Alarmverfolgung/Intervention kommen **Interventionskräfte** zum Einsatz. Diese Kräfte stellen den verlängerten Arm der NSL im Ereignisfall dar. Die Interventionskräfte (IK) werden von der NSL über das aktuelle Ereignis informiert. Je nach Situation müssen Objektunterlagen, Alarmpläne, Schlüssel etc. in der NSL oder der Interventionsstelle (IS) bei der Anfahrt abgeholt werden.

NSL informiert
Interventionskräfte

Verhaltensgrundsätze im Interventionsdienst:

- **Eigensicherheit/Eigenschutz geht immer vor**

Die IK haben keine hoheitlichen Rechte. Bei der Intervention geht es nicht zwingend darum, einen Täter auf frischer Tat zu überführen, sondern zeitnah die geeigneten Maßnahmen einzuleiten.

- **Grundsätzlich zwei Interventionskräfte zum Einsatzort (Absicherung)**

Aus Gründen der Eigensicherung und des einsatztaktischen Vorgehens am Einsatzort sollte die Alarmverfolgung zwingend von zwei Interventionskräften durchgeführt werden.

- **Intervention nur mit funktionsfähigen und vollständigen Einsatzmitteln durchführen**
Einsatz- und Verteidigungsmittel können in einem Einsatz lebensnotwendig werden und müssen aus diesem Grund immer einsatzfähig und den jeweiligen zu erwartenden Einsätzen angepasst sein.
- **Kenntnis und Bestätigung des Interventionsauftrages**
Die IK müssen den Eingang des Auftrages bei der NSL bestätigen.
- **Alarm immer als Echtalarm bearbeiten**
Routine bei der Alarmverfolgung ist der größte Feind einer Interventionskraft und kann bei einem unverhofften oder vermeidbaren Täterkontakt schwere Folgen für die IK, bis hin zum Verlust des Lebens, haben. Dies gilt auch, wenn ein Alarm häufig am selben Objekt vorkommt. Derartige Alarmwiederholungen könnten durch Täter oder Tätergruppen bewusst im Vorfeld einer Straftat erzeugt werden.
- **Funkverbindung zur Leitstelle (alternativ sonstige geeignete Kommunikation)**
Während der gesamten Alarmverfolgung/Intervention, d. h. von Kenntnisnahme bis Abschluss, ist unbedingt Funkkontakt (alternativ sonstige geeignete Kommunikation) mit der NSL zu halten. Die NSL muss immer über den aktuellen Stand der Maßnahmen informiert sein, um den Einsatz leiten zu können.
- **Annäherung/Anfahrt an das Objekt**
Bei der Anfahrt an ein Objekt ist eine IK mit dem Straßenverkehr und dem unfallfreien Führen des Fahrzeuges beschäftigt. Eine zweite IK übernimmt die Vorfeldbeobachtung und -bewertung sowie die Dokumentation der Feststellungen während der Anfahrt, z. B.: gibt es Veränderungen, kommen auffällige Fahrzeuge, Fußgänger entgegen? Auch das Vorgehen beim Eintreffen kann bereits während der Anfahrt besprochen werden. Auch hier der Hinweis, dass eine IK keine hoheitlichen Rechte hat und sich z. B. während der Anfahrt an die Regeln und Vorgaben der StVO halten muss.
- **Eintreffen am Ereignisort**
Um eventuell vorhandene Spuren zu sichten, sollte das Objekt nach Möglichkeit umfahren werden. Sofern es sich um keinen Feueralarm handelt, sollten die IK einige Zeit vor dem Objekt im Fahrzeug verweilen und das Umfeld beobachten. Erst wenn sichergestellt werden kann, dass aus dem Umfeld, z. B. von weiteren Tätern, keine Gefahr zu erwarten ist, sollte das Fahrzeug nach Information der NSL verlassen werden. Die notwendigen Objektinformationen, Schlüssel sowie die persönliche Schutzausrüstung sind mitzuführen. Das Fahrzeug ist zu verschließen.

Verhaltensgrundsätze
Interventionsdienst

- **Alarmverfolgung vor Ort an der Anlage (Mitführen des Interventionsplanes)**
Im Regelfall wird nun das Objekt zur sicheren Alarmbewertung über den im Vorfeld mit dem Kunden besprochenen Eingang begangen. Der Alarm wird an der Gefahrenmeldeanlage ausgelesen und bewertet. Sollte keine akute Gefahr vorliegen, oder wenn es sich um eine Störung handelt, wird die Anlage mittels einem „Reset“ wieder zurückgesetzt.
- **Personenkontakt (Täter/Zeuge/Passant)**
Sollte aufgrund der Vorfeldbeobachtung der Verdacht auf eine Straftat bestehen, so ist der Tatort entsprechend den Vorgaben der Tatortsicherung abzusperren und die weiteren Maßnahmen (Information der Polizei, des Kunden, Verstärkung ...) mit der NSL abzustimmen. Muss das Gebäude begangen werden, sollte dieses nach Möglichkeit komplett ausgeleuchtet werden. Ein Täter kann sich zu unüberlegten und für den Sicherheitsdienst gefährlichen Maßnahmen gedrängt fühlen. Wenn es zu Personenkontakt (Täter/Zeuge/...) kommen sollte, muss mit besonderer Vorsicht vorgegangen werden.
- **Erste-Hilfe-Leistung (Eigenschutz)**
Da immer mit einem Täterkontakt und dem damit verbundenen erhöhten Verletzungsrisiko gerechnet werden muss, sollten Interventionskräfte über das Maß der Ausbildungsanforderung hinaus mit dem Thema Erste Hilfe vertraut sein. Auch ist in Bezug auf die Einsatzmittel darauf zu achten, dass ein Erste-Hilfe-Koffer mitgeführt wird.
- **Gesetzliche Vorgaben beachten**
Schon mehrfach wurde darauf hingewiesen, dass den Sicherheitsfachkräften keine hoheitlichen Rechte zur Verfügung stehen, das gilt es besonders im Alarmfall zu berücksichtigen. Bei der Anfahrt und grundsätzlich auch bei der Verfolgung eines Täters müssen die zulässige Höchstgeschwindigkeit und andere Regeln der StVO eingehalten werden. Auch beim Täterkontakt gelten nur die sog. Jedermannsrechte unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit.
- **Dokumentation**
Zum Abschluss erfolgt ein Bericht/eine Meldung über das Ereignis, der/die dem Auftraggeber über die jeweilige Meldekette vorgelegt wird.

Auf einen Blick

Die Verbindung zwischen VdS, der DIN 77200-1:2017-11 sowie der DGUV Vorschrift 23 im Bereich Alarm- und Interventionsdienst werden in diesem Kapitel aufgezeigt. Die einzelnen Aufgaben aus der DIN 77200-1:2017-11 werden erklärt. Das taktische Vorgehen während einer Intervention bzw. einer Alarmverfolgung unter Beachtung der Eigensicherung kann nun in der praktischen Ausbildung geübt werden.

Auf einen Blick (Fortsetzung)

Zusammenfassung aus dem Bereich Alarm- und Interventionsdienst:

Alarmdienst:

- Annahme,
- Auswertung,
- Erkennen der Alarmart/Umfang,
- Alarmierung von hilfeleistenden Stellen (inner- und außerbetrieblich),
- Einleitung sonstiger Maßnahmen,
- Erstellen einer Alarmmeldung (Alarmregister/Statistiken/sonstige Unterlagen).

Interventionsdienst:

- Durchführung vor Ort (Alarmverfolgung),
- Durchführung der vereinbarten Maßnahmen in der vereinbarten Zeit,
- Eigensicherung!

1

4. Schließdienst

Bereits in der Vergangenheit gehörte es, neben der Nachtwache, zu den originären Aufgaben des städtischen Nachtwächters, nicht mehr genutzte Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der Tages- oder Geschäftszeiten zu kontrollieren und zu verschließen. Daneben hatte der Nachtwächter auch die Aufgabe, die schlafenden Bürger vor akuten Gefahren zu warnen.

In der Zeit der Industrialisierung wurden die Aufgaben der städtischen Nachtwächter von eigenen Mitarbeitern der Fabriken oder Firmen übernommen (Werkpolizeien/Pförtner/Wachmänner). Seit dieser Zeit ist es üblich, die vorhandenen Anlage-, Firmen- oder Gebäudeschlüssel beim Sicherheitsdienst am Tor oder an der Pforte zu hinterlegen. Daran hat sich bis in die Neuzeit grundsätzlich nichts geändert. Die Schließung wird aber zunehmend von der Technik übernommen. Neben dem Ziel, die Gebäude vom Pförtner verschließen zu lassen, konnte durch die zentralisierte Aufbewahrung der Schlüssel auch relativ leicht ermittelt werden, ob und wer sich noch im Gebäude befand.

Um diesen Auftrag in der heutigen Zeit qualitativ sicherstellen zu können, ergeben sich für den Sicherheitsdienst folgende **Aufgaben**:

- Sicheres und verwechslungsfreies Aufbewahren der hinterlegten Schlüssel,
- nachhaltige Dokumentation der Aus- und Rückgabe der Schlüssel an Berechtigte,
- Durchführung von Verschlusskontrollen und
- Wahrnehmung von Verschlussaufgaben.

Ziel des Schließdienstes ist es sicherzustellen, dass ungenutzte Gebäude, Anlagen oder sonstige Bereiche gegen unberechtigtes Eindringen gesichert sind. Eine maßgebliche Qualitätsanforderung an den Schließdienst ist die sichere, verlustfreie und unverwechselbare Unterbringung der zu verwaltenden Schlüssel.

Schlüsselverwaltung

Hierzu sollten folgende **Eckpunkte** unbedingt Beachtung finden:

- Unterbringung in einem verschlossenen Schlüsselschrank;
- Aufhängung der Schlüssel immer am selben Häkchen im Schrank;
- farbliche Kennzeichnung und/oder Beschriftung der Schlüssel;
- gesondert gesicherte Aufbewahrung von Generalhauptschlüssel, Hauptgruppenschlüssel und Gruppenschlüssel;
- Führen eines Schlüsselbuchs: Ausgabe nur an Berechtigte nach dem vorliegenden Schließplan. Dauerhafte und verwechslungsfreie Dokumentation von jeder Ausgabe und jeder Rücknahme (Notieren von Name, Vorname, Ausweisnummer, Abteilungszugehörigkeit, Telefonnummer). Ausgabe ggf. gegen ein Pfand, wie z. B. den Ausweis;
- Dokumentation und Meldung von Unregelmäßigkeiten in einem Wachbuch;
- Überprüfung der Schlüssel auf Vollzähligkeit bei jedem Schichtwechsel;
- unverzügliche Meldung von Verlusten an die entsprechenden Stellen;
- Mitnahme von Schlüsseln nur in begründeten Ausnahmefällen;
- Kenntnis der Schlüsselverwaltung (der Sicherheitsdienst) von allen Schlüsselinhabern und deren Berechtigungen;
- Beauftragung der Schlüsselverwaltung vom Kunden.

Betreuung von Schließanlagen

Aufgaben bei Schließanlagen

Sollte der Sicherheitsdienst mit der Betreuung oder Planung der Schließanlage beauftragt worden sein, so erweitern sich dessen Aufgaben um:

- das Führen eines Schließplans (Welcher Schließzylinder ist wo eingebaut?),
- das Führen einer Schlüsseldatei (Wer besitzt welchen Schlüssel und warum?),
- Bestandskontrollen in zeitlich festgelegten Abständen,
- die Bearbeitung von Schlüsselverlusten,
- das Verwalten der Schließkarte,
- die Bestellung von Schlüsseln und/oder Anlageteilen,
- die Verwaltung aller vorgehaltenen Bauteile,
- die Festlegung von Berechtigten (Wer darf Schlüssel und Schließanlagenteile bestellen?).

Nur das lückenlose und abgestimmte Zusammenspiel zwischen dem technischen Bereich einer Schließanlage und dem operativen Bereich des Schließdienstes ermöglicht den gesicherten Umgang mit Schlüsseln und Schlössern. Sicherheit ist immer das ausgewogene und abgestimmte Konzept aus technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, was sich besonders im Bereich des Schließdienstes erkennen lässt. Die beste und modernste Schließanlage verliert ihre Schutzfunktion, wenn die Verwaltung der Schlüssel sowie der Berechtigungen nicht auf dem gleichen Niveau durchgeführt wird.

Auf einen Blick

Die Verbindung einer gut geplanten Schließanlage mit dem operativen Teil des Schließdienstes wird in diesem Abschnitt beschrieben. Der Umgang mit Schlüsseln oder sonstigen Berechtigungen wird dargestellt.

5. Revierdienst

Der **Revierdienst** definiert sich für den Anbieter wie auch für den Kunden aus der DIN 77200-1:2017-11 (siehe Intervention, 3.1). Der Begriff Revierdienst beschreibt das Aufsuchen mehrerer räumlich voneinander getrennter Schutzobjekte durch einen Sicherheitsdienstmitarbeiter in einer mit dem Kunden vereinbarten Häufigkeit und festgelegten Zeitdauer. Die Inhalte des Kundenvertrages werden für den Revierdienstmitarbeiter in einer Dienstanweisung zusammengefasst.

Mehrere Schutzobjekte

Um den Revierdienst kundenorientiert durchführen zu können, ist zwar primär der reine Kundenwunsch maßgeblich, aber nur in Verbindung mit einem schlüssigen Sicherheitskonzept wird der Kundenwunsch zu einem klaren Schutzziel und somit zu einem schlüssigen Auftrag. Inhalte des Revierdienstes sind auftragsbezogene und objektspezifische Aufgaben, z. B. Überwachen, Kontrollieren, Verfolgen von Alarmen, Meldung sicherheitsrelevanter Ereignisse, Erkennen von Gefahren und nach Möglichkeit deren umgehende Beseitigung.

Dem Revierdienstmitarbeiter wird ein Gebiet (Revier) zugewiesen. Die in diesem Revier gelegenen Schutzobjekte müssen eigenverantwortlich auftragsbezogen bearbeitet werden. Um die korrekte Auftrags erledigung zu dokumentieren, können sog. **Datensammler** („Wächterkontrollsystem“) am jeweiligen Schutzobjekt zum Einsatz kommen. Diese Datensammler können aber dem Kunden nur bestätigen, dass der Sicherheitsdienstmitarbeiter zur vereinbarten Zeit am Schutzobjekt war, über die Qualität der Kontrolle gibt ein Datensammler keine auswertbare Information.

Datensammler dokumentieren Anwesenheit

Die im Revierdienst eingesetzten Mitarbeitenden sind i. d. R. mit firmeneigenen Einsatzfahrzeugen unterwegs. Zur Eigensicherung sollten die Fahrzeuge mit aktueller Kommunikations- und Leittechnik ausgestattet sein. Die Fahrzeuge müssen in ständigem Kontakt mit der zuständigen Notruf- und Serviceleitstelle stehen.

Verhaltensgrundsätze für den Revierdienst:

- Eigensicherung beachten, besonnen vorgehen,
- bei Unregelmäßigkeiten, die auf die Präsenz eines potenziellen Täters schließen lassen, darf in keinem Fall alleine gehandelt werden,
- Präsenz zeigen,
- Auftrag zu unterschiedlichen Zeiten durchführen, der Revierdienst darf für einen potenziellen Täter nicht kalkulierbar sein,
- Umfeld während der Anfahrt beobachten,
- Ortskenntnisse ausschöpfen,
- Vorgehen in unklaren Situationen mit der Leitstelle abstimmen,
- der Revierdienst muss für einen potenziellen Täter ein überproportionales Risiko darstellen,
- Baustellen und Straßensperrungen beachten und der Notruf- und Serviceleitstelle für weitere Revierfahrten, bzw. für Interventionsdienste, melden.

Unregelmäßigkeiten sowie getroffene Maßnahmen sind dem Kunden unmittelbar oder nach Vereinbarung in Form einer Meldung oder eines Berichtes schriftlich mitzuteilen.

Auf einen Blick

Der Revierdienst ist sowohl für den Kunden als auch für den Sicherheitsdienst in der DIN 77200-1:2017-11 nachprüfbar beschrieben. Ziel des Revierdienstes zum Schutze der materiellen wie auch immateriellen Güter des Auftraggebers ist die Prävention sowie das zeitnahe Erkennen von akuten Gefahren. Der Kontrollinhalt wird in einer Dienstanweisung beschrieben.

Prävention durch
Streifendienst

6. Streifendienst im öffentlichen Raum

Streife oder **Streifendienst** ist das beruflich motivierte Begehen oder Befahren eines im Vorfeld zugeteilten Gebiets von Sicherheitskräften. Der Streifendienst ist maßgeblich präventiv, also vorbeugend, tätig. Ziel ist es, Gefahren rechtzeitig zu erkennen, abzuwehren und Straftaten zu verhindern. Die Definition ist zunächst unabhängig davon, ob eine Streife im öffentlichen oder im privaten Bereich (z. B. auf einem befriedeten Werksgelände) durchgeführt wird.

Aufgabe einer Streife ist es, durch die sichtbare und wahrnehmbare Präsenz das öffentliche Sicherheitsgefühl zu erhöhen und zu festigen. Von einem Streifendienst werden in aller Regel Straftäter abgeschreckt, zumindest aber verdrängt. Darüber hinaus soll der Streifendienst unsichere, anormale Zustände oder anormale Verhaltensmuster und Handlungen rechtzeitig erkennen. Im Bereich des Streifendienstes im öffentlichen Raum dienen die Mitarbeitenden auch als Auskunftspersonen und hilfeleistende Stelle für die Bevölkerung.

6.1 Dienstkleidung

§ 19 BewachV

Der Streifendienst sollte in einer einheitlichen, sauberen und den Vorgaben der Bewachungsverordnung entsprechenden **Dienstkleidung** erfolgen. § 19 BewachV beschreibt zum Thema Dienstkleidung Folgendes:

Dienstkleidung eines privaten Sicherheitsdienstes darf nicht verwechselt werden mit

- Uniformen von Streitkräften und
- behördlichen Vollzugsbeamten.

Gleiches gilt auch für jegliche Abzeichen auf der Dienstkleidung.

§ 19 BewachV will damit den Bürger vor der Gefahr der Verwechslung des Sicherheitsdienstes mit öffentlichen Sicherheitskräften schützen. Besondere Bedeutung erhält die Einhaltung dieser Vorschrift nach der schrittweisen Umgestaltung der Polizeiuniformen von moosgrün zu blau. Darüber hinaus sollte bei der Auswahl der Dienstkleidung darauf geachtet werden, dass diese nicht zu martialisch wirkt und dadurch das Sicherheitsgefühl negativ beeinträchtigt oder gar provozierend wirkt. Auch sollte bei der Auswahl der Mitarbeitenden auf ein gepflegtes und freundlich wirkendes Erscheinungsbild geachtet werden.

6.2 Streifendienst in öffentlichen Bereichen

Die Durchführung einer Streife ist abhängig vom jeweiligen Auftrag und dem Einsatzort. Die Durchführung kann mit Fahrzeugen oder auch zu Fuß erfolgen.

Zur Unterstützung staatlicher Stellen nehmen immer mehr private Sicherheitsunternehmen Aufgaben im öffentlichen Bereich wahr. Der Begriff **Public Private Partnership** beschreibt die Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Sicherheitskräften. Ziel ist nicht die Übernahme von hoheitlichen Aufgaben und Rechten, sondern lediglich die Unterstützung staatlicher Stellen durch private Sicherheitsdienste.

Public Private
Partnership

Das Gewaltmonopol aus dem Grundgesetz bleibt aber uneingeschränkt beim Staat. Dem privaten Sicherheitsdienst bleiben nur die sog. Jedermannsrechte. Die Sicherheitskräfte treten rechtlich nur als Bürger auf.

6.3 Anforderungen

Die fachlichen als auch die sachlichen Anforderungen an die Sicherheitsdienstleistung sowie den Sicherheitsdienstleister ergeben sich aus den Voraussetzungen des § 34a GewO (Sachkundeprüfung), der BewachV, sowie der DIN 77200 für:

- Kommunale City-Streife – Parkanlagen/öffentlicher Verkehrsraum,
- Private City-Streife – Einkaufszentrum.

Die DIN 77200-2 (bei Drucklegung in Vorbereitung) erweitert die Anforderungen an Sicherungsdienstleistungen für besondere Leistungsbereiche im öffentlichen Raum.

6.4 Verhaltensregeln im öffentlichen Bereich

1. Nicht übertrieben martialisch auftreten (deeskalierend/freundlich),
2. Eigensicherung beachten,
3. grundsätzlich Dienstkleidung tragen,
4. Namensschild oder Kennnummer führen,
5. Einsatz als Doppelstreife,
6. ständigen Kontakt zur Zentrale halten,
7. Konflikte vermeiden,
8. Kontakt zu unterstützenden Kräften halten (Polizei/Rotes Kreuz),
9. persönliche Schutzausrüstung (Handschuhe ...) tragen,
10. situationsbedingte Einsatzmittel zum Eigenschutz nutzen.

Verhalten in öffent-
lichen Bereichen

Auf einen Blick

Die Einsatzgebiete im öffentlichen Bereich werden in diesem Kapitel aufgezeigt. Die Bewachungsverordnung und die Gewerbeordnung behandeln Einsatz im öffentlichen Bereich und legen sowohl die Voraussetzungen als auch die Regeln und Grenzen fest. Hinweise auf fachliche Voraussetzungen werden anhand der Sachkundeprüfung gegeben.

7. Sicherungs- und Kontrolldienst im ÖPV

Sicherheit im ÖPV

Die Sicherheit im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs steht im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Somit ist auch die zunehmende Gewaltentwicklung ein ganzheitliches Problem. Neben den erheblichen wirtschaftlichen Schäden für die Betreiber steht natürlich das wachsende unsichere Gefühl der Bevölkerung, im Besonderen der Kunden bei der Nutzung öffentlicher Verkehrseinrichtungen. Ziel muss an dieser Stelle sein, Straftaten zu minimieren und das Sicherheitsgefühl sowohl objektiv als auch subjektiv messbar zu erhöhen. Dies lässt sich maßgeblich durch den gezielten und aufeinander abgestimmten Einsatz von baulichen, personellen und organisatorischen Maßnahmen erreichen, z.B. durch den Einsatz von Sicherheitskräften, von Kameraüberwachungen, guter Ausleuchtung und dem Zusammenspiel der öffentlichen und privaten Sicherheitskräfte.

Der losgelöste Einsatz von Technik ohne direkte Intervention bei unerwünschten Vorkommnissen bringt nicht den gewünschten Erfolg und kann, wenn überhaupt, nur zur Unterstützung nachträglicher Ermittlungen dienen, was die gefühlte Sicherheit der Nutzer und Kunden nicht erhöht. Dieses Beispiel verdeutlicht einmal mehr, dass eine Insellösung nicht zum Erfolg führen kann. Der reine Schutz von Reisenden und Passanten vor Diebstählen, Belästigungen, Körperverletzungen und Vandalismus sowie die Verfolgung von Schwarzfahrern und Verkehrssündern sind nur die vordergründigen Ziele der Kommunen und der Betreiber der Verkehrsbetriebe. Daneben stehen die Kundenzufriedenheit, guter Umgang und Service im Mittelpunkt des Interesses.

7.1 Aufgaben im ÖPV

Aufgaben ÖPV

Im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs werden Sicherheitsdienste mit folgenden Aufgaben beauftragt:

- Kontrolle der Gültigkeit von Fahrausweisen (Einnahmensicherung),
- Serviceleistungen (Auskünfte/Hilfeleistungen),
- Prävention (Vandalismus, Belästigungen, Körperverletzungen, Müllablagerungen, Sachbeschädigung),
- Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im Hausrechtsbereich.

ÖPV nach DIN 77200-2

Die DIN 77200-2 (bei Drucklegung in Vorbereitung) erweitert die Anforderungen an Sicherungsdienstleistungen für besondere Leistungsbereiche, zu denen auch der öffentliche Personenverkehr zählt.